

Ein Konto für eine Selbsthilfegruppe – Fallbeispiele

Privatkonto

Johann Schmidt hält seit vielen Jahren treu und zuverlässig die organisatorischen Fäden der Selbsthilfegruppe zusammen. 500 Euro Zuwendung im Jahr erhält die Gruppe seit neuestem. Klar, dass sie sich darüber freuen. Damit das Geld an die Gruppe auch gezahlt werden kann, hat er bei seiner Bank ein Unterkonto zu seinem Gehaltskonto eingerichtet. Zuvor hat er sich von der Selbsthilfegruppe einen schriftlichen Auftrag zur Kontoführung geben lassen: „Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs beauftragen wir Herrn Johann Schmidt, für unsere Selbsthilfegruppe ein Bankkonto auf eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu führen. Herr Schmidt verpflichtet sich, die Gelder der Gruppe getrennt von seinem Privatvermögen zu halten und dem Konto die Unterbezeichnung ‚SHG Tinnitus‘ zu geben“. Die Fördermittel gehen jetzt auf dieses Konto und Herr Schmidt überweist von dort die Raumkosten und die Druckkosten für den Flyer. Von dem Rest, den er bar abhebt, kauft er Papier, Briefumschläge und Briefmarken für den Bedarf der Selbsthilfegruppe. Weil Herr Schmidt sehr kostenbewusst ist und nicht jeden Monat Kontoführungsgebühren bezahlen will, überlegt er, das Konto wieder aufzulösen, wenn seine Selbsthilfegruppe keine Fördermittel mehr erhält.

GbR-Konto - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Zu den Treffen der Selbsthilfegruppe Neurodermitis kommen regelmäßig 15 – 20 Personen. Sechs der Betroffenen sorgen durch ihre ständige Anwesenheit für eine verlässliche und dauerhafte organisatorische Struktur. Die Sechs haben sich jetzt zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, damit sie für ihre Gruppe ein eigenes Konto eröffnen können. Aus rechtlichen Gründen verlangen die Krankenkassen seit 1.1.2010 für die Abwicklung der Fördermittel nach § 20c des SGB V ein eigenes Bankkonto. Ein befreundeter Steuerberater war ihnen bei der schriftlichen Gestaltung des Gesellschaftsvertrages behilflich. Die GbR hat sich den Namen ‚Neurodermitis SHG‘ gegeben. So lautet jetzt auch das Konto, das sie bei der Sparkasse eröffnet haben. Wie in ihrem Gesellschaftsvertrag vereinbart, haben jetzt immer jeweils zwei der Gesellschafter eine gemeinsame Verfügungsberechtigung über das Konto. Es ist ihnen bei der Sparkasse sogar gelungen, verbilligte Kontoführungsgebühren zu vereinbaren. Die Sechs führen jetzt die Geschäfte der Selbsthilfegruppe, die nach wie vor von bis zu 20 Betroffenen besucht wird. Ein offizielles Mitspracherecht in den Geldangelegenheiten haben die anderen Mitglieder laut

Gesellschaftervertrag zwar nicht, die sechs Gesellschafter der GbR ‚Neurodermitis SHG‘ lassen aber durch umfassende und regelmäßige Informationen und die Herstellung von Transparenz über die Einnahmen und Ausgaben alle Gruppenmitglieder am Finanzgeschehen der Gruppe teilhaben.

Nicht eingetragener Verein

In Neustadt haben sich bei ihrem letzten Gesamttreffen mehrere Selbsthilfegruppen zu einem Verband zusammengeschlossen. Dafür haben Sie die Mustersatzung für Vereine des Finanzamtes zugrunde gelegt und sich als Verein gegründet. Ihr Verein heißt ‚Verband der Selbsthilfegruppen Neustadt‘. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nicht vorgesehen, die Kosten hierfür wollen sie sich sparen. Wie für einem Verein üblich haben sie eine Gründungsversammlung abgehalten und einen Vorstand gewählt. Die Vereinsgründung wurde gemäß der üblichen Vereinsregularien in einem Protokoll festgehalten. Vereinbart wurde, dass aus jeder Selbsthilfegruppe ein oder zwei Vertreter/innen Vereinsmitglied des Verbandes werden, um die Interessen der jeweiligen Selbsthilfegruppe zu vertreten. Der Vorstand des neuen Verbandes führt die Geschäfte und hat bei der Bank ein Konto auf den Namen des Vereins eröffnet. Mittels dieses Bankkontos wickelt der Verband nun auch den Zahlungsverkehr für die einzelnen Gruppen ab.

Daniela Weber